

# URHEBERRECHT

## PETER BURGSTALLER

Rechtsanwalt

Lehrbeauftragter an der FH OÖ, Campus Hagenberg

Vertretungsberechtigt am Europäischen Patentamt in München

Mitglied des ständigen Schiedsgerichtes der WIPO/Genf und CAC/Prag

Sachverständiger für Urheberfragen aller Art (Schwerpunkt neue Medien)

Herausgeber und Verleger von lex:itec – Fachzeitschrift für Recht und Informationstechnologie

**LAWFIRM / RECHTSANWÄLTE**

[office@lawfirm.eu](mailto:office@lawfirm.eu) / [www.lawfirm.eu](http://www.lawfirm.eu)

# URHEBERRECHT im engeren Sinn

Schutz von Werken auf den Gebieten der

- Literatur
  - Tonkunst
  - bildenden Künste und
  - Filmkunst
- sofern sie eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen
  - für die Lebenszeit des Urhebers plus 70 Jahre danach (=life + 70)
  - keine Registrierung

# URHEBERRECHT im weiteren Sinn

Verwandte Schutzrechte für

- ausübende Künstler (50J)
- Veranstalter von Sprachwerk- oder Musikaufführungen (50 J)
- Lichtbildhersteller (50J)
- Schallträgerhersteller (50J)
- Rundfunkunternehmer (50 J)
- Veröffentlichung nachgelassener Werke (25J)
- Datenbankhersteller (15 J)

# URHEBERRECHT

- **Persönlichkeitsrechte** (vererblich, ansonsten unübertragbar)
  - Schutz der Urheberschaft
  - Urheberbezeichnung
  - Werkschutz (vor Kürzungen, Zusätze und andere Änderungen), wenn der Öffentlichkeit zugänglich; Ausnahme: Urstücke der bildenden Künste unterliegen immer dem Werkschutz
- **Wirtschaftliche (Verwertungs-)Rechte** (übertragbar)
  - Vervielfältigungsrecht
  - Verbreitungsrecht
  - Recht zum Vermieten und Verleihen
  - Senderecht
  - Vortrags- und Aufführungsrecht
  - Zurverfügungstellung

# PRINZIPIEN DES URHEBERRECHTS

- Urheberrecht (droit d'Auteur) *versus* Copyright:
  - Schutz der Rechte der Urheber steht im Vordergrund
  - Schutz der „Investorrechte“ steht im Vordergrund
- Im Falle einer fehlenden oder eindeutigen Rechteeinräumung – im Zweifel für den Urheber! (ausgenommen sind sog. „Auftragswerke“)
- Kein gutgläubiger Erwerb von Verwertungsrechten
- Grundprinzip der Freien Werknutzungen

# BESONDERHEITEN im URHG

- Softwareschutz im Urheberrecht („eigene“ geistige Schöpfung)
- Datenbankschutz im Urheberrecht (Investitionsschutz!)
- Up- und Downloads – zulässig? (Zurverfügungstellung – Vervielfältigung zum privaten Gebrauch)
- Beschränkung der freien Werknutzungen durch „Technikschutz“ – Beschränkung der Meinungsäußerungs- und Kunstfreiheit sowie Freiheit der Wissenschaft

# Besondere Rechte des Urhebers

- **Folgerecht:** Urheber partizipiert an der Weiterveräußerung seines Originalwerkes mit, wenn
  - Verkaufspreis mindestens EUR 3.000,-- und
  - bei der Veräußerung ein Vertreter des Kunstmarktes als Käufer oder Verkäufer beteiligt ist.
  - Die Vergütung ist im Verhältnis zum Verkaufserlös prozentuell gestaffelt und
  - mit max. EUR 12.500,-- gedeckelt
- **Kürzungen, Änderungen und Zusätze** zu Werken sind grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers erlaubt. Eine **Zerstörung** (völlige Unkenntlichmachung) eines Werkes ist nach Ansicht des Höchstgerichtes demgegenüber erlaubt.
- **„Bestsellerparagraf“:** Urheber hat Vertragsanpassungsrecht, wenn Rechteeinräumung in auffallendem Missverhältnis zu den Erträgen aus der Benutzung steht. In Österreich nicht gesetzlich normiert, in Deutschland schon (§ 36 UrhG).

**Besten Dank für die Aufmerksamkeit**

**Peter Burgstaller**

office@lawfirm.eu